Gefeß : Sammlung

fur bie

Ronigliden Breußischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 1696.) Genehmigunge :Urfunbe ber in bem Brotofolle ber Rheinschiffahrte : Central. Rommiffion bom Iften Dezember 1834. enthaltenen eradnzenben Beffimmun. gen jur Rheinschiffahrte . Afte vom 31ften Darg 1831. D. d. ben 14ten Juni 1635.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Dreufen zc. zc.

Thun fund und fugen hiermit ju miffen:

Da in Rolae bes Urtifele 89. ber am 31ften Mary 1831, ju Maing abaeichloffenen Dibeinichiffahrte - Alte Die Central : Rommiffion fich regelmaßig jedes Stahr am Iften Juli, und in fofern Die Welchafte innerhalb eines Monate nicht beendiget werden, nochmals im nachften Berbfte auf einen Monat in Mains berfammeln foll, um fich bon ber bollitandigen Beobachtung ber Alfte zu übers geugen, einen Bereinigungepunft gwifchen ben Uferstagten gu bilben, um Abftele lung von Befdmerden ju veranlaffen, auch Beranftaltungen und Maagregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Sandel und Schiffahrt ferner erleichtern tonn. ten, ju berathen; und nachdem folden gemaß Die Central Rommiffion in ben Stahren 1831, 1832, 1833, und 1834, in Mains aufammengetreten, Une Dems nachft aber von Unferem Bevollmachtiaten Die nachfolgenden mit ben Bevollmachtigten ber ubrigen Rhein : Uferftagten in Der 20ften Rovember . Sigung Des Stahres 1834, perabredeten ergangenden Bestimmungen Der Meinschiffghrte Alte:

Supplementar = Urtifel I.

ju bem Urt. 61. ber Rheinfchiffahrte-Afte.

"Auf bem Oberrheine jedoch tonnen Die Schiffer fortfahren, wie bieber "mit Unbangen zu fabren."

"Die Central-Rommiffion wird naher unterluchen, ob und in wiefern Die-"felbe Splerans auch auf anderen Rheinftrecken gutaffig fen."

Supplementar . Urtifel II.

ju bem Urt. 62. ber Mheinschiffahrte-Afte.

"Es foll eine Ausnahme bon bem Berbote, mit Oberlaft zu fahren, geaftattet jenn, fo oft ein Schiff ausschließlich geladen bat: Strob, Tabraana 1836. (No. 1696.)